

Landgericht Frankfurt am Main
29. Zivilkammer

Aktenzeichen: 2-29 T 135/17
934 XIV 679/17 B Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 512/17 FA08 mO

Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Postfach 75 02 64, 60532 Frankfurt
am Main,
Geschäftszeichen: V - S/296084/2017

Beteiligte

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am Landgericht Kästner als Einzelrichterin auf die Beschwerde des Betroffenen vom 28.05.2017 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16.05.2017

am 26.06.2017 beschlossen:

Beschluss volles Rubrum (EU_CB_00.DOT)

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16.05.2017 (Az.: 934 XIV 679/17 B) den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Die Verfahrenskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.

Der Beschwerdewert wird auf € 5.000 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die antragstellende Behörde hat mit Antrag vom 15.05.2017 einen Antrag auf Anordnung der Unterbringung gem. § 15 Abs. 6 S. 2 - 5 iVm. Abs. 5 S.1 AufenthG gegen den Betroffenen zur Sicherung der Abreise der Aufenthalt in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main für die Dauer von drei Monaten gestellt. Au den Inhalt des Antrages wird Bezug genommen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16.05.2017 wurde gegen den Betroffenen die einstweilige Unterbringung gem. § 427 FamFG zur Sicherung der Abreise de Aufenthalt in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt an Main zum 26.06.2017 angeordnet.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene am 28.05.2017 sofortige Beschwerde eingelegt.

Am 31.05.2017 wurde der Betroffene aus der Unterbringung entlassen, da eine Außerlar desbringung des Betroffenen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sei.

Der Betroffene beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss ihn in seine Rechten verletzt hat.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 62, 63 Abs. 2 FamFG zulässig und begründet.

Der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 14.12.2016 ist eine einstweilige Anordnung gemäß § 427 FamFG. Hierfür lag bereits kein Antrag der Verwaltungsbehörde vor, da ausdrücklich nur eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren beantragt war, so dass dies bereits die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung begründet. Die Verfahren über einstweilige Anordnungen (§§ 49 ff. FamFG) sind nach § 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG selbständige, von der Hauptsache unabhängige Verfahren. Der Gesetzgeber des FGG-Reformgesetzes hat sich dafür entschieden, die Hauptsacheabhängigkeit der Verfahren über einstweilige Anordnungen zu beseitigen und diese - wie die Verfahren über den Arrest und die einstweilige Verfügung nach §§ 916 ff. ZPO - von den Hauptsacheverfahren zu trennen (BT-Drucks. 16/6308 S. 199). Diesen Grundsatz hat er auch für vorläufige Freiheitsentziehungen nach § 427 FamFG übernommen (BT-Drucks. 16/6308 S. 293). Die verfahrensrechtlichen Anforderungen für einstweilige Anordnungen nach § 427 FamFG unterscheiden sich von denen für freiheitsentziehende Beschlüsse in der Hauptsache nach § 422 FamFG (vgl. BGH, Beschluss vom 16.09.2015, V ZB 40/15). Die hiernach gebotene Unterscheidung zwischen dem Verfahren auf Erlass einer vorläufigen Anordnung und dem Beschluss in der Hauptsache hat zur Folge, dass der Antrag einer Behörde auf eine vorläufige Freiheitsentziehung im Wege einstweiliger Anordnung keine Grundlage für den Erlass einer Haftanordnung im Hauptsacheverfahren ist (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 - V ZB 114/13, FGPrax 2015, 91 Rn. 11, 13). Dasselbe hat im vorliegenden umgekehrten Fall zu gelten, da es bereits an jeglicher Darlegung der Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung gem. § 427 FamFG, insbesondere in Bezug auf das Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden, fehlt.

Von einer erneuten Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren konnte gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG abgesehen werden, da eine persönliche Anhörung des Betroffenen in erster Instanz zeitnah erfolgte und zusätzliche Erkenntnisse durch eine erneute Anhörung nicht zu erwarten waren.

Aufgrund vorstehender Ausführungen war dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Fahlbusch als Verfahrensbevollmächtigter beizuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 84, 430 FamFG. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, derjenigen Körperschaft der die antragstellende Behörde angehört, die Kosten des Verfahrens und die zur Ersta

tung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen (vgl. BGH FGPrax 2010, 316).

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

Kästner

Beglaubigt

Frankfurt am Main, 27. Juni 2017



Kramer
Kramer, Justizfachangestellte
Urkundsbearbeiterin-beamter der Geschäftsstelle